

2

Landtag von Niederösterreich	
Land	ektion
Eing.:	26. APR. 1980
Ltg.	2/12/A-1/39
Kein Aussch.	

A n t r a g

der Abgeordneten Mag. Freibauer, Haufek, Eichinger, Feurer, Hoffinger, Gruber, Romeder, Knotzer, Rupp Franz, Icha, Breininger, Koczur, Greßl, Sivec, Hülmbauer, Uhl, Treitler und Wittig

betreffend Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976

1. Der vorliegende Entwurf enthält die notwendige Änderung (Anhebung) der Einkommen sämtlicher Bediensteter an NÖ Landes- und Gemeindekrankenanstalten, die Tätigkeiten im Sinne des Krankenpflegegesetzes ausüben, in Form der Schaffung neuer Entlohnungsschemata in Angleichung an das Wiener Schema (Städtebund). Für diese davon betroffenen vier Personengruppen - Krankenschwestern, Sanitätshilfsdienst, Gehobener medizinisch-technischer Dienst und Medizinisch-technischer Fachdienst - sollen je ein eigenes Schema geschaffen werden. S 1, S 2, mt 1 und mt 2 bezeichneten Schemata sind in den einzelnen Entlohnungsstufen betragsmäßig in etwa den Ansätzen des vergleichbaren Schemas des Städtebundes gleich, um Abwanderungen des Pflegepersonals aus NÖ Krankenanstalten nach Wien zu verhindern.

2. Die vorliegenden Tabellen wurden in Verhandlungsrunden zwischen den beiden Gemeindevertreterverbänden und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten für den Gemeindebereich sowie, da Landesschemata ebenfalls zu ändern sind, der Gewerkschaft öffentlicher Dienst mit dem Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenanstalten und der zuständigen Abteilung I/P-B erarbeitet. Die vorliegenden Tabellen wurden von allen Verhandlungspartnern akzeptiert.

Die Einfügungen der neuen Schemata erfordern die in Artikel I Z.2 bis 7 vorgesehenen Änderungen.

3. Durch die beabsichtigte Änderung des § 21 GBGO sind auch die in Artikel I Z.1 und 8 vorgesehenen Änderungen erforderlich.

4. Mit der 17. GBDO-Novelle wurde der Dienstzweig 53 a (Gehobener Krankenpflegedienst) neu geschaffen. In Angleichung an die im § 90 Abs.3 lit.a mit der GBDO-Novelle vorgesehene Änderung ist auch § 31 a Abs.3 lit.a GVBG zu ändern (Artikel I Z.10 dieses Entwurfes).

5. Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Überleitung der Vertragsbediensteten in die neuen Schemata und Entlohnungsgruppen

Die Überstellungen sind ausgehend vom Stichtag entsprechend der für die Vorrückung anrechenbaren Dienstzeit vorgesehen. Hierbei muß das neue Entgelt mindestens das bisherige Monatsentgelt einschließlich der derzeit noch geltenden im § 21 GBGO-Zulagen erreichen.

Für die Zeit vor dem Inkrafttreten wurde eine einmalige Leistung pro Bediensteten von S 2.000,-- vorgesehen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abg. Mag.Freibauer, Haufek u.a. beiliegende Gesetzesentwurf, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird, wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNAL-AUSSCHUSS zur Vorberatung so zeitgerecht zuzuweisen, daß eine Beschlußfassung im Landtag am 17. Mai 1990 möglich ist.